

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Festlegungen zu den ärztlichen Untersuchungen,
gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung

1. Die Untersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit umfaßt
 - a) die Erhebung der Vorgeschichte,
 - b) die ärztliche allgemeine Untersuchung,
 - c) gegebenenfalls die bakteriologische Stuhluntersuchung gemäß Ziff. 3 sowie gegebenenfalls weitere Untersuchungen, die auf Grund der erhobenen Vorgeschichte erforderlich werden,
 - d) die Röntgenaufnahme der Lungen, soweit die regelmäßige Teilnahme an der Röntgenreihenuntersuchung nicht nachgewiesen werden kann.
2. Bei der Erhebung der Vorgeschichte ist zu klären, ob Hinderungsgründe für eine Tätigkeit gemäß § 1 entsprechend den Festlegungen des § 3 bestehen und ob die zu untersuchende Person
 - a) Typhus oder Paratyphus durchgemacht hat oder Ausscheider von Erregern des Typhus oder Paratyphus gewesen ist oder mit einem Ausscheider von Typhus- oder Paratyphusbakterien in einer Wohn- bzw. Toilettengemeinschaft zusammenlebt,
 - b) in den letzten 12 Wochen an einer anderen übertragbaren Darmerkrankung oder an infektiöser Gelbsucht erkrankt war oder in einer Wohn- oder Toilettengemeinschaft lebt, in der im gleichen Zeitraum diese Krankheiten aufgetreten sind,
 - c) an einer Erkrankung der Gallenblase oder der Gallenwege leidet.
3. Wird bei der Erhebung der Vorgeschichte eine der gemäß Ziff. 2 gestellten Fragen — ausgenommen infektiöse Gelbsucht — positiv beantwortet oder besteht der Verdacht, daß die dort aufgeführten Fakten zutreffen, ist eine bakteriologische Untersuchung von 3 Stuhlproben erforderlich, die im Abstand von jeweils 1 bis 2 Tagen zu entnehmen sind.
4. Bei der ärztlichen allgemeinen Untersuchung ist insbesondere auf das Vorliegen von übertragbaren Krankheiten zu achten und bei Verdacht auf eine solche Erkrankung die diagnostische Abklärung einzuleiten.
5. Eine Tätigkeit gemäß § 1 kann aufgenommen werden, wenn keine Hinderungsgründe gemäß § 3 und auf Grund der Vorgeschichte vorliegen bzw. die Ergebnisse der Diagnostik und der Laboruntersuchungen keine Hinderungsgründe ergeben. In den Fällen, in denen Stuhluntersuchungen erforderlich werden, kann die Tätigkeit aufgenommen werden, sofern nach dem Ergebnis der ersten Stuhluntersuchung Hinderungsgründe nicht gegeben sind. Werden bei den weiteren Untersuchungen Erreger einer übertragbaren Krankheit nachgewiesen, so darf die Tätigkeit nicht fortgesetzt werden.
6. Wird eine Tätigkeit gemäß § 1 länger als 1 Jahr unterbrochen, ist die ärztliche Untersuchung gemäß Ziff. 1 erneut vorzunehmen.
7. Die Untersuchungen entsprechend Ziff. 1 sind nach Ablauf von 5 Jahren zu wiederholen. Bakteriologische Untersuchungen von Stuhlproben und andere Untersuchungen sind nur durchzuführen, wenn sie gemäß den Ziffern 3 und 4 erforderlich werden.⁸
8. Der untersuchende Arzt hat der für den Wohnsitz zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion Feststellungen zu übermitteln, die einen Hinderungsgrund für eine Tätigkeit gemäß § 1 darstellen können.

Anordnuag

über die Ausarbeitung und Bestätigung von
Ausbildungsdokumenten für die Aus- und Weiterbildung
an Universitäten, Hoch- und Fachschulen

vom 12. Juli 1983

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1969 über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBl. II Nr. 89 S. 547) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für alle Studienformen der Aus- und Weiterbildung an den Universitäten und Hochschulen, Fachschulen sowie Einrichtungen, an denen eine Fachschulausbildung durchgeführt wird (nachfolgend Hoch- und Fachschulen genannt). ■
- (2) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DiDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und die Hoch- und Fachschulen der gesellschaftlichen Organisationen. Für sie können im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen entsprechend dieser Anordnung Bestimmungen in eigener Zuständigkeit erlassen werden.

(3) Diese Anordnung regelt die Grundsätze der Ausarbeitung, der Überarbeitung oder Präzisierung des inhaltlichen Aufbaus (nachfolgend Ausarbeitung genannt) sowie die Bestätigung von Ausbildungsdokumenten für die Aus- und Weiterbildung.

Grundsätze

§ 2

- (1) Die Ausbildungsdokumente für die Aus- und Weiterbildung an Hoch- und Fachschulen sind verbindliche Arbeitsgrundlagen für die Leitung, Planung und Durchführung sowie Einschätzung der Erziehung, Aus- und Weiterbildung.
- (2) Ausbildungsdokumente für die Aus- und Weiterbildung an Hoch- und Fachschulen sind Studienpläne und Lehrprogramme für das Direkt-, Fern- und Abendstudium sowie das postgraduale Studium und die Praktikumsprogramme für das Direktstudium.

§ 3

- (1) Die Ausarbeitung von Ausbildungsdokumenten erfolgt im Auftrag des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen bzw. des für die Bestätigung der Ausbildungsdokumente zuständigen Leiters des zentralen Staatsorgans.
- (2) Die Bestätigung der Ausbildungsdokumente erfolgt durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen, soweit von ihm nicht abweichende Festlegungen getroffen werden.
- (3) Die Registrierung der bestätigten Ausbildungsdokumente erfolgt im Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, dem dazu alle bestätigten-Studienpläne zu übergeben sind.

§ 4

Bestätigung von Studienplänen

- (1) Die Studienpläne für die Hoch- und Fachschulausbildung im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und die Studienpläne für die Fachschulausbildung im Bereich der Industrie und des Bauwesens werden in Verantwortung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen ausgearbeitet und nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bestätigt.
- (2) Der Studienplan für die Fachschulausbildung in der Grundstudienrichtung Wirtschaftswissenschaften wird in Verantwortung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen ausgearbeitet und nach Abstimmung mit den jeweils zu-